

Satzung des Obst- und Gartenbauverein Höfingen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Obst- und Gartenbauverein Höfingen e.V.", nachstehend kurz Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leonberg.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leonberg eingetragen.

§ 2

Ziele und Aufgaben

1. Der Verein nimmt die Interessen seiner Mitglieder und alle Aufgaben wahr, die einheitlich erledigt werden müssen. Er unterstützt und berät seine Mitglieder und koordiniert die Arbeit.
2. Der Verein verfolgt insbesondere folgende Ziele:
 - a) Förderung des Obstbaus unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung.
 - b) Förderung der Gartenkultur, zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung.
 - c) Förderung aller Maßnahmen zur Ortsverschönerung und der Heimatpflege.
 - d) Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes.
 - e) Förderung von Gartenkultur und Landschaftsgut zu bewahren.
3. Die Ziele sollen erreicht werden durch
 - a) eine laufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten.
 - b) die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Veranstaltungen und Presseberichte.
 - c) die Kontaktpflege mit den kommunalen und staatlichen Behörden sowie mit anderen Vereinen und Einrichtungen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung.
4. Die Vertretung des Erwerbsobstbaus und des Erwerbsgartenbaus gehört nicht zu den Aufgaben des Vereins.

§ 3

Organisation und Gliederung

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er ist mit allen Mitgliedern dem Kreisverband Böblingen der Obst-, Garten und Weinbauvereine e.V. und mittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. angeschlossen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die Zweck und Ziele des Vereins anerkennen und bereit sind, an der Lösung der gestellten Aufgaben mitzuwirken. Fördernde Mitglieder können außer Einzelpersonen auch Körperschaften (z. B. die Gemeinde) und sonstige juristische Personen werden.
2. Der Beitritt ist freiwillig; er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Empfangsbestätigung des erstmaligen Jahresbeitrags.
3. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitgliederversammlung ernennt die Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vereinsausschusses.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) sich vom Verein im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben beraten und vertreten zu lassen.
 - b) Anträge zu stellen. Anträge, die für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, müssen zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
 - c) die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
 - d) in der Mitgliederversammlung bei Wahlen und Abstimmungen mitzuwirken.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu beachten.
 - b) sich für die Erfüllung der Vereinsaufgaben (vgl. § 2 der Satzung) einzusetzen.
 - c) Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Die jeweilige Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Beitrag ist jährlich bis zum 31. Januar zur Zahlung fällig.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Kündigung auf Ende des Geschäftsjahres. Der Austritt muss schriftlich und spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorsitzenden erklärt werden.
 - b) durch Tod.
 - c) durch Beschluss des Vorstands, wenn gegen die Satzung verstoßen wird, Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht eingehalten oder wenn die Belange des Vereins wiederholt und in erheblichem Maße geschädigt werden. Gegen den Ausschluss ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Bescheids Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch ist dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
2. Die ausgetretenen und ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie bleiben bis zum Tage des Ausscheidens an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden. Sie sind verpflichtet, noch bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu erfüllen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vereinsausschuss

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Drittel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.
3. Die Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vorher durch öffentliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Diese öffentliche Einladung erfolgt im Mitteilungsblatt Höfingen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Wahl des Vorstands und der weiteren Mitglieder des

- Vereinsausschusses,
- d) die Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - e) die Entscheidung über einen Einspruch gegen die Versagung der Mitgliedschaft,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern,
 - g) die Bestellung von Kassenprüfern,
 - h) die Änderung der Satzung.
5. Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel öffentlich statt. Auf Antrag eines Mitglieds kann geheime Wahl bzw. geheime Abstimmung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Wahlleiter.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden als Stellvertreter dem Kassier
 - dem Schriftführer
2. Die Amtszeit dauert drei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so wird in der folgenden Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied gewählt.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide vertreten den Verein jeweils einzeln.

§ 10

Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Scheidet ein Ausschussmitglied während der Wahlperiode aus, wird in der folgenden Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied gewählt.
3. Der Ausschuss beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann der Mitgliederversammlung Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung vorlegen.
4. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 10a

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des Rechnungsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 11

Vorsitzender

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses aus bzw. überwacht deren Ausführung. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vereinsausschusses und die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

§ 12

Rechnungsprüfung

1. Zur Prüfung der Rechnungs- und Kassenführung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Kassenprüfer haben den jährlichen Kassenbericht des Kassiers zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13

Sitzungsniederschriften

Der Schriftführer oder dessen Beauftragter fertigt über alle Sitzungen und Versammlungen Niederschriften, in denen die wesentlichen Vorgänge, Anträge und Beschlüsse festgehalten werden.

Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14

Satzungsänderung

1. Über eine Änderung der Vereinssatzung entscheidet die Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
2. Über Satzungsangelegenheiten entscheiden die anwesenden Mitglieder mit Zwei- Drittel-Stimmenmehrheit.

§ 15

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen wird.
2. Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Bei der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband Böblingen der Obst-, Garten und Weinbauvereine e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 zu verwenden hat.

§ 16

Datenschutz

Als Obst- und Gartenbauverein Höfingen e.V. halten wir uns an die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz. Dies ist in einer Datenschutzverordnung geregelt.

Diese Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung des Obst- und Gartenbauvereins Höfingen e.V. in ihrer ordentlichen Jahreshauptversammlung am 4. März 1988 einstimmig beschlossen.

Nachtrag:

Am 6. März 2009 wurden der Artikel 1.2.c und 10a der Satzung auf ihrer ordentlichen Jahreshauptversammlung hinzugefügt und einstimmig beschlossen.

Willy Brösamle	1. Vorsitzender
Martin Rudorfer	2. Vorsitzender
Bettina Brösamle	Schriftführerin
Klaus Kies	Kassier

Nachtrag:

Am 21. März 2014 wurde der Artikel 15 Abschnitt 3 der Satzung auf ihrer ordentlichen Jahreshauptversammlung hinzugefügt und einstimmig beschlossen.

Willy Brösamle	1. Vorsitzender
Martin Rudorfer	2. Vorsitzender
Bettina Brösamle	Schriftführerin
Klaus Kies	Kassier

Nachtrag:

Am 01. März 2019 wurde der Artikel 16 der Satzung auf ihrer ordentlichen Jahreshauptversammlung hinzugefügt und einstimmig beschlossen.

Dieter Riedel	1. Vorsitzender
Martin Rudorfer	2. Vorsitzender
Bettina Brösamle	Schriftführerin
Klaus Kies	Kassier